

Förderverein Erlenbad Alsfeld e.V. "Badefreu(n)de"

Satzung des Vereins

§ 1a Name und Zweck

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Erlenbad Alsfeld „Badefreu(n)de““. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und des Sports gem. § 52 Abs. 2 AO in Form der Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Unterstützung des Unterhalts und der Arbeit im Erlenbad der Stadt Alsfeld sowie der Förderung des Schwimmsports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Stärkung der Wahrnehmung und Identifizierung in der Öffentlichkeit mit dem Erlenbad
 - Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Veranstaltungen für Besucher, Gäste und die im Erlenbad beschäftigten Mitarbeiter
 - Beschaffung von Spiel- und Lernmaterial für den Schwimmunterricht
 - Beschaffung von sonstigen Ausstattungsgegenständen
 - Beschaffung von technischen Anlagen zum Erhalt des Erlenbades
 - Kontaktpflege zwischen den Mitgliedern
 - Aufbringung von Finanzmitteln zur Erreichung des Vereinszwecks
2. Die Arbeit aller Mitglieder ist selbstlos und ohne Vorteil für eines der Mitglieder.
 3. Der Sitz des Vereins ist Alsfeld.
 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 5. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt sodann den Zusatz „e.V.“
 6. Der Verein ist gemeinnützig.

§ 1b Verwendung von Vereinsmitteln

1. Die Mittel sind zum Nutzen und Wohl des Erlenbades der Stadt Alsfeld einzusetzen.
2. Alle Kosten für die Verwaltung des Fördervereins sowie vom Verein organisierte Veranstaltungen sind auf ein Minimum zu beschränken.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann sowohl jede natürliche Person als auch jede juristische Person im Rahmen von Firmenmitgliedschaften (Sponsoren) werden.

§ 3a Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahme und Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft sind:

1. Antrag
2. Die Zahlung des laufenden Mitgliedsbeitrages.
3. Das Mindestalter ist das vollendete 18. Lebensjahr.
4. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 3b Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern sind Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung zu entrichten. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 20,00 EUR pro Kalenderjahr. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Mal im Kalenderjahr zum 31. März des jeweiligen Jahres zu zahlen. Wer seinen Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres entrichtet hat, gerät in Zahlungsverzug. Der erste Jahresbeitrag wird mit der Aufnahme des Mitgliedes in den Verein zur Zahlung fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist in voller Höhe, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in den Verein im Kalenderjahr zu zahlen. Die Höhe des Jahresbeitrages ist nach oben unbegrenzt. Freiwillige Sonderzuwendungen können in Form erhöhter Jahresbeiträge oder in Form von Einzelzahlungen erfolgen.

2. Spenden

Spenden an den Verein können ohne Zweckangabe geleistet werden. Sie werden vom Vorstand im Sinne des Vereinszwecks verwandt. Spenden können andererseits auch zweckgebunden erfolgen. Sie sind vom Vorstand in diesem Sinne zu verwalten. Über die Annahme zweckgebundener Spenden entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand zugehen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten).
3. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.
4. In Sonderfällen kann von einem sofortigen Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit dann abgesehen werden, wenn die Sachlage erwarten lässt, dass das Mitglied in Zukunft seinen Pflichten gegenüber dem Verein nachkommt. In diesen Fällen kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden, jedoch nicht über den Zeitraum eines Jahres hinaus.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden.

Sie wird durch den Vorstand zehn Kalendertage vorher schriftlich einberufen. Sie ist auch ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr
2. Entlastung des Vorstands
3. Wahl des neuen Vorstands
4. Satzungsänderungen
5. Wahl der Kassenprüfer

Die Beschlüsse müssen protokolliert werden und vom Protokollführer sowie dem Leiter der Mitgliederversammlung unterzeichnet sein.

§ 7 Der Vorstand

1. Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren
 - den/die Vorsitzende/n
 - den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n
 - den/die Schatzmeister/in
 - den/die Schriftführer/in
 - maximal 3 Beisitzer/innen

Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein neues Mitglied zu berufen.

3. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in, von denen je zwei den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Kassenprüfer /innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer /innen dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein.
2. Einer der beiden Kassenprüfer sollte nach Möglichkeit jährlich gewechselt werden.

3. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 9 Abstimmung

Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam.

Juristische Personen haben nur eine Stimme.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.

Eine Abstimmung erfolgt in geheimer Stimmabgabe, wenn 1 (ein) Mitglied dies beantragt.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Mitglied des Vorstands, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten.

Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Protokollführenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilhaber, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Der Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

§ 12 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des „Fördervereins Erlenbad Alsfeld „Badefreu(n)de““ ist nur möglich, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder auf der Hauptversammlung zustimmen. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Hauptversammlung einzubringen.

Ein Beschluss über die Auflösung kann auch nur dann gefasst werden, wenn auf der Hauptversammlung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

In allen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Alsfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

Die Satzung des Vereins wurde auf der Gründungsversammlung am 16.04.2019 verabschiedet.

Das Gründungsprotokoll und die Satzung müssen vom Vorstand an das Amtsgericht Gießen weitergegeben werden, nachdem die Satzung von mindestens 7 Mitgliedern unterzeichnet worden ist.

